

Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte

Band: 37 (1957-1958)

Heft: 6

Artikel: Neuzeitliche Kriegsführung und Völkerrecht

Autor: Brunner, Karl

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-160703>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

NEUZEITLICHE KRIEGFÜHRUNG UND VÖLKERRECHT

von KARL BRUNNER

Am Abend des 20. September 1792, nach dem blutigen Geschehen auf dem Schlachtfeld von Valmy, faßte Goethe im Gespräch mit den Offizieren des Herzogs von Weimar seine Eindrücke zusammen in den Worten: «Von hier und heute geht eine neue Epoche der Weltgeschichte aus.» Es fehlen uns die Kenntnisse der Umstände und ein zeitgenössischer Kommentar zu diesen Worten. Hatte Goethe die große politische Umwälzung, die sich durch die Revolution angekündigt hatte im Sinne, oder die Wandlung im Kriegswesen, die vom zahlenmäßig beschränkten Heer des Monarchen zum Volksheer der Republik führte, oder erkannte das für naturwissenschaftliche Zusammenhänge klare Auge Goethes die durch erhöhte Waffenwirkung sich abzeichnenden Auswirkungen auf den Schlachtfeldern der Zukunft? Alle drei Hypothesen wären durch die Entwicklung des 19. Jahrhunderts bestätigt worden. Mit dem Beginn der napoleonischen Epoche setzt eine große Wandlung ein in den Gebieten der Heeresorganisation, der Waffentechnik, der Strategie und Taktik. So groß diese Änderungen im Umbruch des 18. zum 19. Jahrhundert waren, die Zeiten vor und nach Valmy haben im Bereiche der Kriegsführung zwei Dinge noch lange gemeinsam: Das Heer kämpft gegen das Heer. Die Wirkung der Waffe ist beschränkt auf das militärische Ziel. Der Krieg erfaßt den Krieger und im wesentlichen nur ihn.

Die politische Ausgangssituation

Es war unserem Jahrhundert vorbehalten, den Rahmen des Krieges auszuweiten in einem Maße, das weit über das hinaus ging, was nach der Schlacht von Valmy erkennbar war. Richtungen und Maß der Auswirkung erscheinen den Menschen unserer Zeit so groß, daß sie glauben, von *totalem Kriege* sprechen zu müssen. Nur mit diesem alles umfassenden Ausdruck glauben sie, den personellen Umfang der am Kriege Beteiligten und die physikalisch-chemische Wirkung neuzeitlicher Waffen erfassen zu können. Es scheint, daß mit der Entdeckung der Atomzertrümmerung — in der potentesten Form der H₂-Bombe — der Kulminationspunkt dieser Entwicklung erreicht ist. Wer Waffen zum Einsatz bringt, deren Zerstörungskraft nur in der Größenordnung von Megatonnen herkömmlichen Sprengstoffes umschrieben werden kann, trifft das schwere Verdikt, daß auch sein Zerstörungswille totalitär sei. Und so steht über allen Völkern die erdrückende Vorstellung von einem Kriege, der mit einem

Wort als «Apokalypse» zu bezeichnen wäre. Die Wucht dieser grauenhaften Vorstellung wird um so größer, als der Gedanke nicht nur einmalig den Menschen unserer Zeit beschäftigt, sondern in Unterbrüchen immer wieder Gehirn und Herz berührt. Denn es ist eine weitere, wesentliche Wandlung eingetreten seit dem Ende des zweiten Weltkrieges. Sie liegt auf dem Gebiete der Politik. Sie beruht darauf, daß die bisher klaren Begriffe «Friede» und «Krieg» nur noch relativen Wert haben. Mit der abgrundtiefen Differenz zwischen individualistisch-liberaler einerseits und totalitärer Staats- und Wirtschaftsauffassung anderseits im Westen und Osten, und der den kommunistischen Staaten als letztes Ziel gesetzten Beseitigung der westlichen Lebens- und Staatsordnung sind die tiefsten Ursachen für die Verschiebung dieser Grenzziehung umschrieben. Wir leben damit in einer Periode, welche zu wenig und zu viel zugleich sagend, mit den Worten «Kalter Krieg» gekennzeichnet wird.

Über die Kriegsführung in der Periode des «Kalten Krieges» — der völkerrechtlich gesehen nicht Krieg ist — soll im folgenden nicht gesprochen werden.

Eine Erörterung aber scheint unerlässlich: Der «Kalte Krieg» ist zum eigentlichen Nervenkrieg geworden. Seine schwerste Waffe ist die Propaganda für oder gegen den Einsatz neuzeitlicher Waffen. General Norstad schloß in seiner Rede vor dem «American Council der Nato» in New York vom 30. Januar 1957 dieses Mittel ausdrücklich in seine *Ab-schreckungsstrategie* ein. Sowjetrußland wechselt zwischen Anprangerung dieser Waffe als Instrument des Verbrechens und der Betonung, es sei zu deren Anwendung in noch höherem Maße bereit als sein hypothetischer Gegner. So droht die Gefahr der Verwirrung der Geister.

Das einzige Tröstliche in dieser Situation ist, daß — vielleicht — die Furcht vor der Wirkung dieser «Megatonnen-Waffen» es war, welche zu einer Lokalisierung der Kriege seit 1946 geführt hat. Es liegt im Bereiche der Möglichkeiten, daß die Wirkung der Wasserstoffbombe und die daraus sich ergebende Furcht vor Repressalie dazu führt, daß diese Waffen überhaupt nicht zur Anwendung kommen. So kann die Frage gestellt werden, ob nicht auch für die Zukunft eine gewisse Gewähr des Friedens gerade in der Bereitschaft thermonuklearer Kriegsführung liegen würde. Alles hängt ab von den Gewissen jener Männer, welchen diese Waffen anvertraut sind. Sicher ist, daß im *Kalten Krieg* diese Waffen als Propagandamittel verwendet werden, solange nicht internationale Abmachungen zu deren Verbot und *kontrollierter* Zerstörung geführt hat. Ist diese Kontrolle überhaupt durchführbar? Wir müssen uns klar sein, daß die ersten Schlachten des heißen Krieges schon in der Periode des kalten Krieges entschieden werden. In dieser Periode handelt es sich darum, klar zu erkennen: Wo kann ein Krieg geführt werden, wie wird er geführt werden. Die Antwort auf diese Fragen geben Staatsmann, Offizier, Wissenschaftler und Industrieller in gemeinsamer Forschung. Wie der

Krieg eingeschränkt werden kann nach Postulaten der Humanität, ist bis zu einem gewissen Maße in die Hand des Juristen gelegt. Wir treten aus der Welt des Seins in jene des Sollens, aus jener der Naturwissenschaft in jene der Geisteswissenschaft, in jene normativer Geistestätigkeit. Diese wird nur fruchtbar sein, wenn sie fortwährend die politischen Zusammenhänge im Auge behält.

Die Einschränkung der Kriegsführung durch Rechtsnormen will die Wirkung der Gewalt reduzieren. Solches Streben hat einen doppelten Aspekt: Es kann den zur Kriegsführung *Legitimierten* in seiner Kampfkraft schwächen und damit dem Bösen dienen. Es kann dem Guten dienen, indem es den nicht legitim Gewalt Anwendenden in seiner Aktion einschränkt. Darin liegen in einem die Größe der Aufgabe völkerrechtlicher Rechtsetzung, aber auch ihre Problematik und Tragik, dann, wenn der Gute sich an die Norm hält, der Schlechte aber sich über sie hinwegsetzt.

Je und je haben die Völker den Krieg als eine Geißel empfunden. Dazu kam immer mehr die Erkenntnis, daß zur Lösung politischer Streitfragen andere Mittel als der Austrag mit Waffengewalt besser geeignet seien. Dieser Gedanke konnte um so mehr Überzeugungskraft gewinnen, als in Anbetracht der zu erwartenden Zerstörungen moderner Waffen am ganzen Volks- und Wirtschaftskörper kaum mehr von einer Chance gesprochen werden kann, daß die Partei, welche den Krieg eröffnet, als Sieger und Gewinner aus dem Machtkampf hervorgehen werde. Kriegsführung war zwar je und je Politik mit höchstem Einsatz. In neuester Zeit wird sie zum Vabanquespiel am Volks- und Wirtschaftskörper einer Nation oder einer Nationenverbindung.

Dieser Satz bedarf einer Präzisierung. Denn leicht würde er uns, uneingeschränkt angewendet, zu einer geradezu defaitistischen Geisteshaltung führen. Ein Volk, das mit Waffengewalt *angegriffen* wird, hat die Pflicht, sich mit Waffengewalt zu wehren, dann, wenn der Rechtsweg versagt. Verzichtet es auf diesen Kampf, verzichtet es auf seine Existenzberechtigung. Zur Selbstwehr ist nicht einmal die Überzeugung notwendig, siegen zu können. Notwendig ist allein, kämpfen zu *wollen*. «Nul n'aie besoin d'espérer pour entreprendre, ni de réussir pour persévéarer». «Es ist nicht notwendig zu hoffen, um zu handeln, noch zu siegen, um durchzuhalten.» So sprach Wilhelm von Oranien in schwerster Krisenlage.

Der menschliche Herrschafts- und Machttrieb ist eines der treibenden Elemente der Politik. So lange die Großmächte für die Erzwingung dieser Politik die Machtmittel zur Kriegsführung aufrechterhalten, ist jeder theoretische, auf das Absolute gerichtete Pazifismus eine Abdikation vor einem hypothetischen Träger und Verwirklicher des Unrechts. Über die Haltung eines friedliebenden, auf Expansionspolitik und Angriffskrieg verzichtenden Staates darf kein Zweifel bestehen.

Die Versuche zu rechtlichem Verbot des Krieges

Vorerst zeigt uns die Geschichte des Völkerrechts, daß auf zwei Wegen versucht wurde, das Kriegsrecht zu regeln. Der eine wurde mit dem Endziel beschritten, durch rechtliche Normen *den Krieg zu verbieten*.

Einleitend geschah es durch Forschung nach einem Unterschied zwischen gerechtfertigtem und ungerechtfertigtem Krieg. Die Schule der Scholastiker mit Augustin, Thomas von Aquin und Vittoria hat das Verdienst, die Theorie des «bellum iustum» entwickelt zu haben. Nach dieser Auffassung ist nur der aus einer «iusta causa» begonnene Krieg rechtmäßig. Doch an was mißt sich eine Rechtmäßigkeit in einem Zeitalter, in dem kein Rechtssatz besteht, an dem gemessen werden kann? Von Rechtmäßigkeit kann nur gesprochen werden, wenn eine entsprechende Norm vorhanden ist. Es ist eine oft erörterte Streitfrage, ob im Völkerrecht des *ius publicum europaeum* der Krieg ausdrücklich erlaubt war oder von ihm überhaupt nicht erfaßt sei. Solange über den einzelnen Staaten keine über nationale Organisation besteht, welche die Souveränität der Staaten beschränkt, ergibt sich das «ius belli ac pacis» aus der *Souveränität* der Staaten.

Den ersten Einbruch in dieses «ius belli ac pacis» brachte für die bedingungslos dem *Völkerbund* beigetretenen Staaten Art. 12 der Völkerbundssatzung. Danach mußte jede Streitfrage, welche zu einem Bruch führen konnte, entweder einem schiedsgerichtlichen bzw. einem gerichtlichen Verfahren, oder der Prüfung durch den Völkerbundsrat unterbreitet werden. Der Krieg blieb damit in den Fällen, in denen die Völkerbundssatzung keine ausdrückliche Beschränkung vorsah, statthaft. Das traf zum Beispiel auf den Verteidigungskrieg zu, aber auch auf jeden Angriffskrieg, der unter Beachtung der Vorschriften der Satzung zum Austrag gebracht wurde. Somit erklärten die Völkerbundssatzungen keineswegs das «ius belli ac pacis», wie es bisher anerkannt worden war, einfach als beseitigt. Man war noch nicht bereit, die Souveränität in solchem Maße zu beschränken.

Rechtsdogmatisch wurde der große Schritt am 27. August 1928 durch den Abschluß des *Kellogg-Paktes* getan, in welchem die Kontrahenten den Krieg als Mittel für die Lösung internationaler Streitfälle verurteilten und auf ihn als Werkzeug internationaler Politik verzichteten. Art. 1 dieses Vertrages ist dahin zu interpretieren, daß fortan, abgesehen vom Verteidigungskrieg, lediglich der von der Staatengemeinschaft beschlossene Krieg gegen einen Rechtsbrecher als legal betrachtet werden könne.

Jedoch, der Kellogg-Pakt vermochte nicht den zweiten Weltkrieg zu verhindern.

Konnte die Entwicklung nach dem zweiten Weltkrieg den heiß ersehnten Wunsch der Völker erfüllen? Die *Charta der Vereinigten Nationen* ist in der Normsetzung zur Bekämpfung des Krieges weiterge-

gangen, indem sie im *Sicherheitsrat* ein Instrument schuf, von dem sie erhoffte, es vermöchte durch Entscheid oder Sanktionsmaßnahme den Krieg zu verhindern. Die Erfahrungen zeigen, daß die dieser Institution verliehene Kraft für so hoch gesteckte Ziele nicht ausreicht. Zwar entscheidet nach Art. 39 der Sicherheitsrat nicht mit Einstimmigkeit, sondern mit qualifizierter Mehrheit von sieben Mitgliedern. Indem nun aber Art. 27 der Charta vorsieht, daß eine Entscheidung des Sicherheitsrates in einer *materiellen Frage* — wer würde leugnen, daß die Entscheidung über Frieden oder Krieg eine materielle Frage sei — die Zustimmung von sieben Mitgliedern unter Einschluß der Stimmen der *ständigen Mitglieder* verlangt, kann jede einzelne der fünf Großmächte eine Entscheidung des Sicherheitsrates durch ihr Veto verhindern. Der grundsätzlich bedeutsamen Bestimmung des Art. 39 ist daher jeder praktische Wert genommen in dem Falle, in welchem die Drohung mit Gewalt oder die Anwendung von Gewalt von einer Großmacht ausgeht. Damit ist vor allem der Kleinstaat dem Großstaat ausgeliefert. Die Charta zog wenigstens die logische Konsequenz aus dieser Rechtslage, indem sie in Art. 51 jedem Staat das *Recht der Selbstverteidigung* zubilligte. So bleibt auch die Charta der Vereinigten Nationen in bezug auf das Verbot der Gewaltanwendung eine *lex imperfecta*.

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft, welche dieser Organisation nicht beigetreten ist, weil die Mitgliedschaft mit der schweizerischen Neutralität nicht vereinbar wäre, bleibt sie eine *res inter alios acta*. *Friedenswille und Wehrbereitschaft sind für uns in der jetzigen Welt untrennbar verbundene Begriffe*. Das allerdings darf und kann nicht dazu führen, daß die Schweiz nicht alle Bestrebungen unterstützt, welche durch eine bessere rechtliche Regelung für die Zukunft Gewaltanwendung und Krieg einschränken. Neutralität darf nicht zu Passivität und Sterilität auf Gebieten führen, in denen die geistige Mitarbeit aller für eine bessere Zukunft nötig ist.

Neuzeitliche Kriegführung und Neutralität

Ergeben sich aus den technischen Entwicklungen neuzeitlicher Kriegsführung neue Probleme für die Rechte und Pflichten des *neutralen Staates*?

Nach dem 7. Haager Abkommen vom 18. Oktober 1907 über die Rechte und Pflichten der neutralen Staaten ist das *Gebiet* der neutralen Macht unverletzlich. Aus diesem Privileg erwächst dem Neutralen die Pflicht zu verhindern, daß sein Staatsgebiet für eine Operation einer kriegführenden Partei verwendet wird. Wenn notwendig, ist Waffengewalt gegen einen Kriegführenden anzuwenden, der diese Verpflichtung verletzt. Nach herrschender Auffassung und Gewohnheitsrecht erstrecken sich Rechte und Pflichten des neutralen Staates auch auf den *Luft-*

raum über dessen Gebiet. Die Möglichkeit, mit Kriegsflugzeugen und Ferngeschoßen den neutralen Luftraum in Höhen und mit Geschwindigkeiten zu überfliegen, welche eine Abwehr des Neutralen — zum mindesten zur Zeit — illusorisch machen, stellt den neutralen Staat vor schwere Fragen. Diese dem Neutralitätsschutz erwachsenden Schwierigkeiten führten einen amerikanischen Völkerrechtswissenschaftler dazu (H. J. Taubenfeld: «International Action and Neutrality, American Journal of International Law, No. 3, p. 322 ff., 1953) zu postulieren, daß in Zukunft der Luftraum über dem neutralen Gebiet nicht mehr in den geschützten Raum des neutralen Staates einzuschließen sei. Einzelne Stimmen — so auch in der Schweiz — gehen dahin, von geschützter Luftsäule nur bis zu einer bestimmten Höhe zu sprechen. Über einer bestimmten Höhe hätten Flugzeuge «Chasse libre» über dem neutralen Staate. *Beide Thesen müssen abgelehnt werden.* Vorerst aus einem juristischen Grunde. Für alle rechtlichen Verpflichtungen gilt der Grundsatz: «ultra posse nemo tenetur.» Er gilt auch hier. Der neutrale Staat hat seine Verpflichtungen erfüllt, wenn er nach seinem Vermögen, dem Stande der Technik und Wissenschaft gemäß alles ihm Mögliche getan hat, um Luftraumverletzungen zu verhindern.

Ein Verzicht auf das bisherige Recht würde unseren Luftraum den Kriegführenden preisgeben, nicht nur zur Führung von Luftkämpfen, sondern auch für Truppentransporte und zu Operationen in der dritten Dimension, und schließlich zum Einsatz von Ferngeschoßen. Es bedarf keiner großen Phantasie, um sich die Folgen solcher Aktionen im Luftraum des neutralen Staates zu vergegenwärtigen.

Beim Eintritt in den Völkerbund 1920 waren wir gezwungen, eine Differenzierung der Neutralität im Kriegsfall zu akzeptieren durch die Übernahme gemeinsamer Verpflichtungen auf wirtschaftlichem Gebiete. Es geschah gewissermaßen auf der horizontalen Ebene kriegsrechtlicher Interessen. Wir erinnern uns, welcher Anstrengungen es bedurfte, um knapp vor dem 2. Weltkrieg zur totalen Neutralität zurückfinden zu können. Es wäre ein Fehler, wenn wir, ob momentaner technischer Schwierigkeiten, durch Verzicht auf ein verbrieftes Recht eine neue Differenzierung unserer Neutralität in vertikaler Schichtung schaffen würden. Neuzeitliche Kampf- und Transportmittel verlangen in noch höherem Maße als bisher strikteste Durchführung und Innehaltung von Rechten und Pflichten, wie sie das 7. Haager Abkommen umschreibt. Hüten wir uns davor, unsere kostbare, allerdings auch kostspielige Neutralität einzutauschen gegen einen höchst problematischen «Neutralismus». Der nächste Schritt würde zur «Non belligérance» führen und damit mit geradezu an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zum Krieg und zu einer Kriegsführung, die nicht mehr zu decken wäre durch die einzige für uns in Frage kommende Zielsetzung des Machtmitteleinsatzes: *legitime Selbstverteidigung.*

Die Milderung der Kriegsfolgen

Sind die Bestrebungen, durch Rechtssatz den Krieg zu verhindern, bis heute wenig wirksam gewesen, so darf mit Genugtuung hingewiesen werden auf das, was seit dem Erleben Henri Dunants auf dem Schlachtfeld von Solferino am 24. Juni 1859 auf dem Gebiete der *Milderung der unmittelbaren Kriegsfolgen* erreicht wurde.

1. *Der Schutz der Verwundeten und Kranken auf dem Gefechtsfeld* und des diese pflegenden Personals ist für weiteste Kreise selbstverständlich geworden. Tagtäglich arbeiten tausende von Männern und Frauen im Wehrkleid und in freiwilligen Organisationen schon im Frieden unter dem Zeichen des «Roten Kreuzes», des «Roten Halbmondes» und des «Roten Löwen mit roter Sonne» für diese Aufgaben. Die völkerrechtliche Regelung auf diesem Gebiete scheint auf lange Zeit praktisch gelöst zu sein. So bleibt nur noch der Wunsch und das Gebet dafür, daß — wenn es zu einem Kriege kommen sollte — jeder Waffenträger sich bewußt sei, daß dort, wo er einem Verwundeten und kranken Feinde gegenübertritt, die Pflicht nicht im Töten, sondern im Helfen besteht.

2. Die Fortschritte, welche durch die Regelung der *Rechtsstellung der Kriegsgefangenen* erreicht wurden, kommen deutlich zum Ausdruck, wenn wir uns Rechenschaft geben über die Lage jener Unglücklichen, welchen dieses Privileg vorenthalten wurde. Tausendfältig sind die Beispiele aus dem zweiten Weltkrieg.

Das Genfer Abkommen über die *Behandlung der Kriegsgefangenen* vom 12. August 1949 wirft zwei Fragen auf, welche mit aller Klarheit zeigen, daß die Voraussetzungen der Kriegsführung grundlegend andere geworden sind in Staaten, in welchen das Individuum durch die Tyrannis des Absolutismus geknebelt wird.

a) Art. 118 schreibt vor, daß die Kriegsgefangenen nach Beendigung der aktiven Feindseligkeiten *ohne Verzug freigelassen und heimgeschafft werden sollen*. Bis jetzt war es selbstverständlich, daß es der höchste Wunsch eines Kriegsgefangenen war, nach Abschluß der Feindseligkeiten zu den Seinen und in seine Heimat zurückkehren zu können. Dort war er wieder frei.

Der Korea-Krieg zeigte zum ersten Male, daß dies nicht mehr lückenlos der Fall ist, dort nämlich, wo ein Regierungssystem einem Kriegsgefangenen durch die Rückkehr in die Heimat Schwereres auferlegt als der Verzicht auf Heimkehr bedeuten würde. Kaum etwas vermag mit solcher Deutlichkeit zu zeigen, was Unmenschlichkeit zu bewirken vermag. Sie führt zum Bruch in der natürlichen Verbindung von Einzelindividuum zur Familie und Volksgemeinschaft. So kam es, daß eine große Zahl von Nordkoreanern, welche in südkoreanische Gefangenschaft geraten waren, nicht mehr nach Nordkorea zurückzukehren wünschten. In den Jahren

1946—1949, in welchen die Vorarbeiten für die obengenannte Genfer Konvention gemacht wurden, konnte sich niemand diesen geradezu unnatürlichen Tatbestand vor Augen halten. Er wurde daher auch nicht berücksichtigt.

Es war klar, daß ein Entscheid im konkreten Falle nicht nach dem Buchstaben des Art. 118 getroffen werden durfte. Wäre anders gehandelt worden, dann wäre zwar der Kriegsgefangene heimgeschafft, aber in menschlich-staatsrechtlicher Beziehung nicht freigelassen worden. Wer seine Heimat als Gefängnis betrachtet, darf durch die Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft nicht in dieses Gefängnis überführt werden. Beendigung der Kriegsgefangenschaft heißt Freilassung und nicht neue Gefangenschaft. Es wird notwendig sein, durch die Revision von Art. 118 eine Regelung zu schaffen, welche den Kriegsgefangenen erlaubt, zwischen Rückkehr in die Heimat oder Emigration in eine neue Wahlheimat zu wählen, immer dann wenn die Rückkehr in seine Heimat eine unmenschliche Forderung an ihn stellen würde.

b) Nach Art. 85 können Kriegsgefangene durch den Gewahrsamsstaat strafrechtlich verfolgt werden für Handlungen, welche sie *vor* ihrer Gefangennahme begangen haben, wenn diese nach den Gesetzen des Gewahrsamsstaates strafbar sind. Die Redaktoren der 3. Genferkonvention hatten bei dieser Regelung offensichtlich die Verfolgung von gemeinen Verbrechen im Auge. Nun zeigt sich aber die aus diesem Artikel für einen Kriegsgefangenen folgende große Gefahr, wenn dem Gewahrsamsstaat durch diese Bestimmung das Recht gegeben wird, den Kriegsgefangenen für ein *politisches Delikt* nachträglich zu bestrafen. Eine Diktatur, welche schon eine kritische Äußerung gegen ihr Regime als Verbrechen verfolgt, hat in dieser Bestimmung eine Handhabe zu Maßnahmen, welche nicht in der Absicht des Gesetzgebers liegen können. Art. 85 kann und darf sich nicht auf politische Verbrechen — im weitesten Sinne — beziehen. Eine Revision wird zur dringenden Forderung nach menschlicher Behandlung der Kriegsgefangenen.

3. Je und je hatte der Krieg Folgen für die *Zivilbevölkerung*. Noch zu Anfang unseres Jahrhunderts beschränkten sich diese auf einen relativ kleinen Kreis, nämlich auf jenen in der Kampfzone und jenen im okkupierten Landesteil. Der Kampfzone vermochte die Zivilbevölkerung sich meist durch Flucht oder organisierte Evakuierung zu entziehen. Damit war die Zahl der dem Kampfgeschehen ausgesetzten Zivilpersonen relativ gering. Die Regelung der okkupationsrechtlichen Probleme war zunehmend einfacher geworden als durch die Entwicklung der Strategie, Taktik und Waffentechnik in der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts im allgemeinen bald klar war, wann ein Gebiet als besetzt zu gelten hatte, das heißt, wann eine Bevölkerung sich tatsächlich in der Gewalt des feindlichen Heeres befand. Auf diesen Voraussetzungen basierend konn-

ten die Normen des Haager Abkommens betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges vom 18. Oktober 1907 geschaffen werden.

Eindeutig war auch, wer als *Krieger* rechtlich zu schützen sei. Es sind die Angehörigen des Heeres, die Milizen und Freiwilligen unter den in Art. 1 des Haagerabkommens umschriebenen Voraussetzungen. Noch im ersten Weltkrieg genügte diese Normierung.

Eine Wandlung kündete sich schon 1916—1918 an, als das Flugzeug zu einem neuen Waffentransportmittel und durch einzelne Kriegstheoretiker (Douhet, Ludendorff u.a.) der Einschluß der Zivilbevölkerung in die Kriegsführung postuliert wurden. Es war eine neue Grenzziehung notwendig zwischen Kriegführenden und Nichtkriegführenden. Der Nichtkriegführende sollte im Rahmen des Möglichen geschützt werden. Leider gelang es nicht mehr, ein entsprechendes Abkommen vor Beginn des zweiten Weltkrieges abzuschließen. Erst das vierte Genfer Abkommen über den *Schutz der Zivilbevölkerung*, vom 12. August 1949, fand eine rechtliche Lösung zum Schutz der an den Feindseligkeiten *nicht beteiligten Personen*. Nach Art. 27 haben die geschützten Personen unter allen Umständen Anspruch auf die Achtung ihrer Person, ihrer Ehre, ihrer Familienrechte und ihrer religiösen Überzeugung. Sie sollen jederzeit mit Menschlichkeit behandelt und namentlich vor Gewalttätigkeit oder Einschüchterung, vor Beleidigung und öffentlicher Neugier geschützt werden. Es entspricht rechtsdogmatischer Logik, daß mit der Ausweitung der Kriegswirkung auf andere als militärische Teile eines Volkes auch der Rechtsschutz ausgedehnt werde und sich auf diese Teile einer Nation erstrecke. Die Privilegierung, die bis dahin im wesentlichen nur dem Soldaten zugute kam, soll nun auch gegenüber der Zivilbevölkerung zur Anwendung kommen.

So wurden folgende Wege eingeschlagen:

a) In Friedenszeiten können die Vertragsparteien, und nach Eröffnung der Feindseligkeiten die an einem Konflikt beteiligten Parteien, auf ihrem eigenen und wenn nötig auf besetztem Gebiete *Sicherheits- und Neutralitätszonen und -orte* errichten, die so organisiert sind, daß *Verwundete und Kranke, Schwache und betagte Personen, Kinder unter 15 Jahren, schwangere Frauen und Mütter von Kindern unter sieben Jahren* Schutz vor den Folgen des Krieges finden.

b) Jede an einem Konflikt beteiligte Partei kann entweder direkt oder durch Vermittlung eines neutralen Staates oder einer humanitären Körperschaft der gegnerischen Partei vorschlagen, in den Kampfgebieten *neutrale Zonen* zu errichten, die dazu bestimmt sind, den folgenden Personen ohne jegliche Unterscheidung Schutz vor den Gefahren des Krieges zu gewähren:

aa) Den Verwundeten und Kranken, den Kombattanten und Nichtkombattanten.

bb) Den Zivilpersonen, die an den Feindseligkeiten nicht teilnehmen

und die sich während ihres Aufenthaltes in diesen Zonen keiner militärischen Arbeit widmen.

Wir haben die Pflicht, die Vorbereitungen zu treffen, damit, was hier ausgedrückt ist, nicht toter Buchstabe bleibe.

Wir haben aber auch die Pflicht, alles zu tun, damit die nach Verfassung und Gesetz kämpfende Armee ihre Aufgabe erfüllen kann. Hier stellen sich für ein Land mit dichter Bevölkerung, mit wenig Raum und einer über das ganze Staatsgebiet sich erstreckenden Landesverteidigungsorganisation Fragen, die kaum lösbar sind. Darum konnte Art. 14 des 4. Genferabkommens nicht ein Obligatorium aufstellen. Es mußte beim Fakultativum bleiben. Die Vertragsparteien können die genannten örtlichen Maßnahmen treffen. Kaum auf einem Gebiete ist mir der Konflikt zwischen Soldat und Samariter in einer Schärfe entgegengetreten wie hier.

c) Drei Grundgedanken der Genfer Abkommen müssen noch erwähnt werden:

aa) Daß ihre Bestimmungen nicht mehr nur für den Fall eines erklärten Krieges gelten, sondern für jeden anderen Konflikt, der zwischen zwei oder mehreren Vertragspartnern entsteht, auch dann, wenn der Kriegszustand von einer dieser Kriegsparteien nicht anerkannt wird.

bb) Das 4. Genferabkommen findet auch in allen Fällen ganzer oder teilweiser Besetzung des Gebiets Anwendung, selbst wenn diese Besetzung auf keinen bedeutenden Widerstand gestoßen ist.

cc) Wenn eine der am Konflikt beteiligten Mächte nicht dem Abkommen beigetreten ist, bleiben die ihm beigetretenen Mächte gleichwohl in ihren gegenseitigen Beziehungen gebunden. Das bedeutet den Verzicht auf die «Clausula si omnes...».

Soviel zu den bis jetzt abgeschlossenen Kodifikationen.

Aufgaben und Ziele zukünftiger Regelungen

Die bisherigen Konventionen genügen nicht zur Erfassung auch nur der wichtigsten Tatbestände, welche sich als Gefährdung schutzbedürftiger Rechtsgüter ergeben.

Zwei Ziele sind an die Spitze der folgenden Erörterungen zu stellen:

1. Der Krieg muß auf die für den Krieg geschaffenen Organisationen Heer, Luftwaffe, Flotte und ihre Hilfsorgane beschränkt werden. In diese Organe ist alles einzuschließen, was materiell ausschließlich der Kriegsführung dient.

2. Menschen und Material, welche nicht zu dieser Kategorie gehören, sind außerhalb der Kriegswirkungen zu halten, soweit dies möglich ist.

Die rasche und weiträumige Kampfführung im Sinne des personellen Kampfapparates, wie im Sinne materieller Waffenwirkung (z. B. durch Brandbombe, Ferngeschoße, atomare Geschoße, chemische und biologische Kriegsmittel) zeigen, daß mit den Bestimmungen des Haagerabkommens von 1907 nicht mehr auszukommen ist und daß trotz mehrfacher Überschneidungen vor allem durch das 4. Genferabkommen eine Neukodifikation notwendig ist.

Es ist das Verdienst des internationalen Komitees des Roten Kreuzes, Ende letzten Jahres allen Regierungen der Welt in dem *Projet de règles limitant les risques courus par la population civile en temps de guerre* Anregungen unterbreitet zu haben, welche, so weit dies überhaupt möglich ist, die oben stehenden Forderungen erfüllen würden. Es sollen im folgenden nur die wesentlichen Vorschläge zur Darstellung und zu kritischer Würdigung kommen.

1. Der Entwurf übernimmt vorerst einen Gedanken der Haager Kriegsrechtsordnung, wenn er feststellt, daß die am Konflikt beteiligten Parteien *kein unbeschränktes Recht der Wahl der Mittel haben, um dem Gegner zu schaden*. Seine Operationen müssen sich darauf beschränken, die *Kriegsmacht* des letztern zu vernichten, wobei sie die Zivilbevölkerung außerhalb der Wirkungen der Waffen lassen müssen.

2. Der Umfang der Zivilbevölkerung ist klar umschrieben. Zur Zivilbevölkerung gehört jede Person, die *nicht* einer der folgenden Kategorien angehört:

a) Angehörige der Streitkräfte oder ihrer Hilfs- und Ersatzorganisationen.

b) Personen, die, ohne den vorgenannten Verbänden anzugehören, sich *trotzdem am Kampfe beteiligen*.

Damit dürfte auch eine klare Grenzziehung getroffen sein gegenüber jenem Zivilisten, der glaubt, als «Partisan», ohne die rechtlichen Voraussetzungen nach den Genfer-Abkommen zu erfüllen, auf den regulären Soldaten schießen zu dürfen. Der einfache Tatbestand der *Beteiligung am Kampfe* muß das letzte Kriterium sein für eine klare rechtliche Regelung.

3. Die *Unverletzlichkeit der Zivilbevölkerung* findet ihren Ausdruck in folgenden Pflichtsetzungen:

Verboten sind Angriffe, welche sich gegen die *Zivilbevölkerung als solche* richten, sei es um diese zu terrorisieren, sei es aus irgend einem Grunde. Dieses Verbot gilt ebenso für Angriffe auf Einzelpersonen, wie für solche auf Gruppen.

Ausdrücklich sollen damit Terrorangriffe verboten werden. Hier scheint eine Diskrepanz zwischen militärischen Interessen und humanitärer Zielsetzung kaum zu bestehen. Die Erfahrung des zweiten Weltkrieges hat gezeigt, daß die Angriffe, wie sie etwa auf Coventry, Stuttgart und Dresden geführt wurden, nicht vermochten, die Widerstands-

kraft der Kriegführenden zu brechen, mehrfach bewirkten diese Bombardierungen das Gegenteil. Der Terrorangriff ist kein wesentlich taugliches Kriegsverfahren¹⁾.

4. *Der Soldat muß immer dann auf einen Angriff verzichten, wenn er erkennt, daß sein Angriff ausschließlich auf eine Zivilperson gerichtet ist.*

5. Folgerichtig werden auch Angriffe verboten gegen *Wohnstätten, Einrichtungen und Transportmittel*, die ausschließlich für die Zivilbevölkerung bestimmt sind und von ihr benutzt werden. Hier mußte eine Schwierigkeit berücksichtigt werden: Die Gebäulichkeiten, welche Zivilpersonen zum Aufenthalt dienen, können je nach Umständen militärische Bedeutung erlangen, so vor allem in der Operationszone. Das Verbot, diese Wohnstätten anzugreifen, kann daher nicht absolut sein wie im Falle der Personen, sondern nur relativ, d. h. daß ihm ein Vorbehalt in bezug auf die militärische Benützung beigelegt wird.

6. Zur Einschränkung der Gefahren, welchen die Zivilbevölkerung ausgesetzt ist, dürfen Angriffe nur gegen *militärische Ziele gerichtet sein*. Als solche gelten Objekte, welche ihrer Natur nach von allgemein anerkannter militärischer Bedeutung sind. Es wird nicht einfach sein, hier eine allgemein gültige Liste solcher militärischer Ziele aufzustellen. Die enge Verflechtung von Kriegsführung und wirtschaftlicher Produktion ist die Hauptursache für die sich stellenden Schwierigkeiten. Wirklichkeitssinn und Zurückhaltung werden die besten Wegleiter sein.

7. Wer einen Angriff befiehlt oder unternimmt, muß sich vorher vergewissern, daß das oder die ausgewählten Ziele militärische Ziele im eben genannten Sinne sind. Sie müssen als solche identifiziert sein.

Wenn er zur Erfüllung des gleichen militärischen Vorteils die Wahl zwischen mehreren Zielen hat, ist er gehalten, dasjenige zu wählen, dessen Angriff die geringste Gefährdung der Zivilbevölkerung mit sich bringt. Wohl das geringere Übel ist z. B., statt einen Bahnhof anzugreifen, die Eisenbahnlinie zu bombardieren.

8. Einen völlig neuen Gedanken bringt Art. 8 des Entwurfes durch die Einführung des Prinzips der Forderung einer *Proportionalität zwischen militärischem Interesse und Folgen für die Zivilbevölkerung* bei Durchführung eines Angriffes. Der Kriegführende hat auf den Angriff zu verzichten, wenn er damit rechnen muß, daß die Verluste und Zerstörungen in keinem Verhältnis zu dem zu erwartenden militärischen Vorteil stehen würden. «In dubio pro humanitate.» Ich kann nicht verhehlen, daß hier an die oberste Grenze des im Krieg überhaupt Erkennbaren gegangen wird. Der Gedanke wird uns noch einmal beschäftigen.

9. Jedesmal wenn die Umstände es gestatten, soll die Zivilbevölkerung gewarnt werden, damit sie sich in Sicherheit begeben kann.

¹⁾ In diesem Zusammenhang sei verwiesen auf: Spetzler: *Luftkrieg und Menschlichkeit*. Musterschmidt-Verlag, Göttingen 1956.

10. Sowohl bei der Auswahl der Waffen und der Angriffsmittel als auch bei der Durchführung des Angriffs sind alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um der Bevölkerung in der Nähe des Ziels oder ihren Wohnstätten keine Verluste oder Zerstörungen zu verursachen oder diese wenigstens auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Der Angriff soll ein eigentlicher Zielangriff sein. Das Flächenbombardement, der Bombenteppich auf eine Ortschaft, in welcher sich noch Teile der Zivilbevölkerung befinden, wäre damit verboten. Dieses Postulat entspricht humaner Forderung und verletzt kein wesentliches militärisches Interesse.

11. Wenn Forderungen des umschriebenen Ausmaßes an den Soldaten gestellt werden, muß bezüglich des Verhaltens der Zivilbevölkerung ein ebenso strenger Maßstab angelegt werden. Es geschieht, wenn etwa vorgeschrieben wird, daß die am Konflikt beteiligten Parteien die nötigen Vorkehrungen treffen müssen — soweit es in ihrer Kraft steht —, um die ihrer Gewalt unterstellte Zivilbevölkerung vor den Gefahren der Angriffe zu schützen, *indem sie jene insbesondere von den militärischen Zielen und den bedrohten Stellen fernhalten*.

12. Ebenso haben die am Konflikt beteiligten Parteien, soweit wie möglich, zu vermeiden, daß sich bewaffnete Verbände, Kriegsmaterial und bewegliche militärische Einrichtungen ständig in Städten und andern dicht bevölkerten Orten befinden.

13. Es ist den am Konflikt beteiligten Parteien verboten, die ihrer Gewalt unterstellte Zivilbevölkerung in den Umkreis oder den inneren Bereich *von militärischen Zielen zu bringen oder dort zurückzubehalten*, um dadurch den Gegner zum Verzicht auf den Angriff gegen diese Ziele zu bewegen.

14. Aber sind die vorstehend genannten Bestimmungen nicht illusorisch dadurch, daß *Waffen zur Anwendung kommen, deren Wirkung überhaupt unkontrollierbar ist*? Lange Zeit konnten die vom Menschen verwendeten Waffen auf *einen Schlag nur einen Menschen oder eine kleine Anzahl von Menschen treffen*. Der Kampf war Individualkampf. Später erweiterte sich die Wirkung in Form des durch Splitter oder Streuung wirkenden Geschoßes. Der Einsatz von Giftgas, bakteriologischen Waffen und Nukleargeschoßen kann in Zukunft unberechenbare und unvorseehbare Wirkungen annehmen. «Der Mensch, der die Bedingungen, unter denen sich die Feindseligkeiten abspielen, vorhersehen und Regeln unterwerfen möchte, befindet sich heute an einem Wendepunkt. Er steht vor einer ernsten Gewissensfrage» (Max Huber). Die Lösung kann nur gefunden werden auf dem Wege einer *international kontrollierten Abrüstung*.

Solange dies nicht der Fall sein wird, wird sich der Gesetzgeber auf eine Normierung unter den Gesichtspunkten des *Schutzes der Zivilbevölkerung* beschränken müssen. Art. 14 des vorliegenden Entwurfes sieht dies vor. *Kriterium ist der Schutz der Zivilbevölkerung vor Waffen, deren*

Wirkung in unvorhergesehener und sich einer zeitlichen und räumlichen Kontrolle entziehenden Weise ausbreiten kann. Die Anwendung solcher Waffen ist im Bereiche der Zivilbevölkerung verboten. Es kann kein Zweifel bestehen, daß dieser Art. 14 eines der schwersten Probleme neuzeitlicher Kriegsführung berührt. Es stellt sich wie folgt: Wie weit lassen sich die neuesten Waffen und Geschoße räumlich und zeitlich in ihrer Wirkung einschränken, so daß die Zivilbevölkerung durch sie keinen Schaden nimmt, im militärischen Ziel aber jene Zerstörungskraft zur Anwendung kommt, welche durch den Soldaten erwirkt werden darf und muß? Nur wenn sich Politiker, Jurist, Soldat und Techniker finden, können wir von dieser Crux befreit werden.

Soldat und Rechtsnorm

Die schwerste Last im Kriege wird auch in Zukunft auf den *Soldaten* liegen. Erste Voraussetzung für die Seelenruhe eines militärischen Chefs und Soldaten ist Klarheit über Pflichtenkreis und Auftrag. Die mit der modernen Schlacht verbundenen seelischen Eindrücke und Schwierigkeiten aus mangelnder Übersicht auf dem Gefechtsfeld bedeuten eine derartige Belastung, daß alles getan werden muß, dem Soldaten weitgehend den Konflikt zu ersparen, befinden zu müssen, was er rechtlich tun darf und was nicht. Die Frage nach Recht und Unrecht muß auf das Einfachste beschränkt werden.

Internationale Konvention wird mit der Ratifikation *nationales Recht*. Soweit eine internationale Konvention Sanktions- und Strafbestimmungen enthält, gelten diese auch im nationalen Recht. Es bleibt den Staaten vorbehalten, selbst Strafbestimmungen aufzustellen, so etwa wenn Art. 109 des schweizerischen M. ST. G. die Verletzung von Vorschriften internationaler Abkommen über Kriegsführung strafwürdig erklärt. Nach Art. 18 des schweiz. M. St. G. macht sich der Untergebene strafbar, wenn er sich bewußt war, daß er durch die Befolgung eines Befehls an einem Verbrechen oder Vergehen mitwirkt. Diese Bestimmung erhält im Zusammenhange der erörterten Zusammenhänge ihre besonders weitreichende Bedeutung.

Die genannten Konventionen und Konventionsentwürfe stellen eine Reihe von Pflichten für die Wehrpflichtigen auf. Sie gehen in den Anforderungen sehr weit. Ich erwähne z. B. den Grundsatz der Proportionalität von militärischem Wert einerseits und Schaden an der Zivilbevölkerung anderseits bei einem Angriff auf ein militärisches Ziel. Haben wir hier die Grenze des dem Soldaten Zumutbaren nicht schon überschritten?

Es kann kein Zweifel bestehen, daß die Verletzung des 1. Genferabkommens durch einen Soldaten, der einen Verwundeten tötet, oder die

Mißachtung des 3. Genferabkommens durch einen Mann, der einen Kriegsgefangenen foltert, von jedem Soldaten als Verbrechen empfunden werden. Kann das mit ebenso großer Sicherheit gesagt werden für einen Flieger, welcher den Grundsatz der Proportionalität bei einem Bombenangriff verletzt hat?

Das Leben im Felde macht den Soldaten für die Beschäftigung mit schwierigen rechtlichen Problemen wenig geeignet. Der Grund liegt tief. «Der Soldat wird zum Spieler, mit dem Unterschied zum Geldspieler, daß er *um sein Leben* spielt. Diesen Einsatz kann er nicht zurücknehmen. Er setzt sich ununterbrochen und unbegrenzt einem Wechsel des Geschicks aus, das früher oder später gegen ihn ausschlagen kann. Für ihn gibt es daher keine Zukunft. Der Zufall ist sein unerbittlicher Meister. Die Moral dagegen braucht Zeit. Von ihr — der Zeit — empfängt sie ihre Wiedergutmachung und ihre Belohnung. Für den Mann, der von Minute zu Minute oder von Gefecht zu Gefecht lebt, gibt es keine Zeit. In der Zukunft mögliche Entscheidungen werden zum Hirngespinst. Nur das Bestehen im Augenblick ist einigermaßen sicher...» So ist es geblieben, seit Benjamin Constant dieses Bild des Soldaten im Gefecht zeichnete. So würde es auch sein in einem Kriege der Zukunft. Zweierlei erscheint wohl jedem Soldaten unzulässig: *Nichtkämpfende zu töten und Leiden mehr um der Marter als um des militärischen Zweckes willen zuzufügen.* Wo dies dem Soldaten evident ist, kann kein Zweifel über Recht und Unrecht sein. Darin wird auch der Schutz der Zivilbevölkerung erfaßt, dort wo für den Kämpfer wirklich erkennbar war, daß es sich um Zivilbevölkerung *als solche* handelt.

Die Weiträumigkeit und Schnelligkeit des modernen Kriegs trübt die Übersicht über das Schlachtfeld. Gerade darum erhalten Auftrag, Gehorsam und Disziplin im neuzeitlichen Kriege eine neue und besondere Bedeutung.

Hüten wir uns, den neuen Satzungen Normen beizustellen, welche den um Freiheit und Leben kämpfenden Soldaten innerlich *unsicher machen*. Nur für die schwersten Fälle kann dem Soldaten eine *Überprüfungspflicht* an dem gegebenen Befehl zugemutet werden. Gehen wir einen andern Weg, so entziehen wir unsern Heeren die elementare Grundlage für das Bestehen in einem Kriege. Es scheint uns nicht abwegig, in diesem Sinne auf einen gewissen Zusammenhang zwischen «kalter Kriegsführung» und Gestaltung zukünftigen Kriegsrechts hingewiesen zu haben.

In der Entwicklung neuzeitlichen Kriegswesens erkennen wir zwei divergierende Tendenzen: Auf der einen Seite vereinigt der moderne Staat eine bis dahin ungeahnte Zerstörungskraft in den modernen Kollektivwaffen. Auf der andern Seite — etwa in der völkerrechtlich anerkannten Partisanentaktik — wird das Individualprinzip in der Kampfführung in einem noch zu Anfang dieses Jahrhunderts nicht erwarteten Maße eingeführt. Daraus ergeben sich klare Verantwortungsbereiche:

Für die Wirkung, welche sich aus der Waffe als solcher ergibt, ist allein der Staat verantwortlich. Denn er zwingt den Soldaten zu deren Einsatz. Für die Anwendung der Waffe in concreto ergibt sich ein verhältnismäßig schmaler Streifen persönlicher Verantwortung des Soldaten.

Auch für das Kriegsrecht müssen die beiden *rochers de brones* des Rechtsstaats Gültigkeit behalten: *nulla poena sine lege* und *nulla poena sine culpa*.

Es ist gelungen, in Art. 19 des genannten Entwurfes den Gedanken zum Ausdruck zu bringen, daß wegen Verletzung der vorstehend genannten Bestimmungen Angeschuldigte nur den *ordentlichen* Zivil- oder Militärgerichten übergeben werden dürfen. Damit dürfte — nach den unglücklichen Erfahrungen in einem Teil der Kriegsverbrecherprozesse nach dem zweiten Weltkrieg — eine Minimalgarantie zu einer unabhängigen Jurisdiktion auch im Kriegsrecht gegeben sein. Es sollte alles getan werden, damit der Soldat, der einer Völkerrechtsverletzung angeklagt wird, *nicht von einem Siegergericht*, sondern von einer unabhängigen Instanz beurteilt wird. Dieses Postulat ist noch nicht erfüllt.

Kriegsrecht ist Recht. Es soll Gültigkeit haben. Der Soldat, der die internationalen Gesetze verletzt, führt eine Kriegshandlung durch, die nicht nach ihren unmittelbaren Wirkungen allein beurteilt werden kann. Er gefährdet das ganze System der Gegenseitigkeit der völkerrechtlichen Abmachungen. Die Staaten sollten daher alles tun, diese Verpflichtungen selbst zu halten und durch ihre Organe erfüllen zu lassen.

Das *Kriegsrecht* ist *Vertragsrecht* wie alles Völkerrecht. Es bindet *Vertragspartner*. Es wäre falsch, zu behaupten, das Kriegsrecht beruhe auf einem stillschweigend zustande gekommenen Übereinkommen zwischen den einzelnen Soldaten der sich gegenüberstehenden Armeen. Der Soldat arbeitet nicht mit Fiktionen, sondern mit klaren Gegebenheiten. Die Soldaten müssen zuallererst gehorchen. Sie müssen Befehle ausführen oder sinngemäß nach Befehl handeln. Die moderne Schlacht hat eine so weite Ausdehnung angenommen, daß die Männer, die im Kampfe stehen, über den Gang der Ereignisse oft kein Urteil haben können. So wird es oft ausschließlich Sache der obersten Führung zu beurteilen, wie sich die abgeschlossenen Vereinbarungen praktisch auswirken. Das Völkerrecht kann auf die Befehle, welche die obersten Chefs der kriegführenden Parteien geben, nur soweit einen günstigen Einfluß haben, als es diesen im Einzelfalle vorteilhaft erscheint, sich im Rahmen der Gegenseitigkeit zu halten an das, was das Völkerrecht vorsieht. Besteht das Gleichgewicht der Gegenseitigkeit nicht mehr, ist auch die Rechtslage geändert. In diesem Sinne kommt die *clausula rebus sic stantibus* zur Anwendung.

Die Macht des Völkerrechts kann groß sein, aber nur wenn seine Vorschriften der Wirklichkeit des Geschehens entsprechen. In einer Zeit, in welcher im Kampf um Ideologien die Propaganda selbst vor Entstellung und Lüge nicht zurückschreckt, haben wir alle Ursache, besonders

gründlich zu überprüfen, was mit Begriffen und Worten gemeint ist, mit denen wir völkerrechtliche Bestimmungen aufbauen. So steht auch über der Erörterung der Probleme neuzeitlicher Kriegsführung und Völkerrechts der Satz Heideggers: «Die Wissenschaft ist die Theorie des Wirklichen.» Auch hier richtet sich die Forschung nach Wahrheit auf Zusammenhänge der Seinswelt und des Bereiches des Sollens.

Vergessen wir in unserer spannungsgeladenen Zeit, ob dem Streben dem Frieden näher zu kommen, nicht, daß die Lösung nicht lautet: Friede um jeden Preis, sondern *Freiheit um jeden Preis*.

(Nach einem vor dem *Zürcher Hochschulverein* am 29. April 1957 gehaltenen Vortrag)

WERNER MILCH

VON MAX RYCHNER

Im Verlag Lambert Schneider, Heidelberg, wird diesen Herbst ein Band «Kleine Schriften» von Werner Milch herauskommen. Wir bringen hier das Nachwort, welches Person und Wirken des allzu früh verstorbenen Literarhistorikers würdigen will. Herausgegeben wird der Band von der Deutschen Akademie für Sprache und Dichtung.

Wer Werner Milch gekannt hat, wird glücklich sein, diese *Kleinen Schriften* aus seiner Feder nun zur Hand zu haben, die Bestes von ihm enthalten, aber nicht alles, was seine Gegenwart einem lebendig machte. Wir finden ihn hier in der Selbststilisierung des Literarhistorikers, die persönlich, zugleich aber selbstlos vollzogen wird, da sie sich an Überlieferungen, an der Gemeinschaft der Forschenden, der Vorbilder ausrichtet und auf überlieferbare Lehre bedacht ist, während er im Gespräch die Last solcher Verantwortung von sich werfen konnte, um heiter und spielend sich den ungeprüften Einfällen zu überlassen, die ein humorvoller Genius, sein getreuer Begleiter, dann hervorlockte. Er hielt sich nicht in seinem Ernst verschlossen — um so gewichtiger erscheint mir dieser: bei Milch war er nicht auswegloser Zwang, sondern in Freiheit auf sich genommen, vereint mit der Aufgabe, die er als die seine erkannt hatte, weil sie groß war. Auch seine Haltung war durchdrungen von diesem Ernst, der einer edlen Sache galt.

Wir waren 1927 miteinander in Verbindung gekommen, als er mir einen Aufsatz über Rilke sandte. Bald danach besuchte er mich auf der Durchreise; unvergeßlich, wie er nach festem Anklopfen das Redaktions-